

betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 61/150 vom 19. Dezember 2006,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintraten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴¹,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt, dass sie* fremde militärische Intervention, Aggression und Besetzung *entschieden ablehnt*, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

²⁴¹ A/62/184.

RESOLUTION 62/145

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/438, Ziff. 23)²⁴²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile, Liechtenstein, Neuseeland, Schweiz, Tonga, Tunesien.

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kenia, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

62/145. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, einschließlich der Resolution 61/151 vom 19. Dezember 2006, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/2 der Menschenrechtskommission vom 7. April 2005²⁴³,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika²⁴⁴, sowie der Afrikanischen Union²⁴⁵,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁴⁶,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und anderswo und über die Bedrohung, die sie für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung in diesen Ländern und die Achtung davor darstellen,

besorgt über die neuen Modalitäten des Söldnertums und feststellend, dass die Anwerbung ehemaliger Soldaten und Polizisten durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen mit dem Ziel ihrer Anstellung als „Sicherheitskräfte“ in Gebieten bewaffneten Konflikts anscheinend anhält,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²⁴⁷;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, der Ausbildung, der Einstellung oder Finanzierung von Söldnern, einschließlich ihrer Staatsangehörigen, durch Privatunternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, höchstmögliche

²⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

²⁴⁵ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

²⁴⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁴⁷ Siehe A/62/301.

Wachsamkeit an den Tag zu legen, sowie diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von Privatunternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Unternehmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen Privatunternehmen erbrachten importierten Dienste die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Beitritt zu der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁴⁸ oder ihre Ratifikation in Erwägung zu ziehen;

8. *begrüßt* den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

9. *verurteilt* die Söldneraktivitäten in Afrika und spricht den Regierungen Afrikas ihre Anerkennung dafür aus, dass sie daran mitgearbeitet haben, derartige illegale Handlungen zu verhindern, die eine Bedrohung für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung der betroffenen Länder, die Achtung davor und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

11. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstattern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung

der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs²⁴⁹ zu berücksichtigen;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung mit Vorrang bekannt zu machen und den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

15. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars für seine Unterstützung bei der Einberufung der in Panama abgehaltenen regionalen Regierungskonsultation für lateinamerikanische und karibische Staaten über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere über die Auswirkungen der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen auf den Genuss der Menschenrechte, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, weitere regionale Regierungskonsultationen zu dieser Angelegenheit einzuberufen;

16. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten in vielen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen und neue Gestalt, Erscheinungsformen und Modalitäten annehmen, und ersucht in dieser Hinsicht ihre Mitglieder, den Auswirkungen der Aktivitäten von Privatunternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, auf den Genuss der Menschenrechte und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

19. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung

²⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

²⁴⁹ Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

20. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

RESOLUTION 62/146

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/438, Ziff. 23)²⁵⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama,

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern und Palästina.

Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kamerun, Kanada, Nauru.

62/146. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte²⁵¹, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵², der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁵³ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁵⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁵⁵,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁶,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Ge-

²⁵¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁵³ Resolution 1514 (XV).

²⁵⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁵⁵ Siehe Resolution 50/6.

²⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.